

Satzung

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Brausportgruppe (e.V.)“ und hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Zugehörigkeit des Vereins zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§2. Zweck des Vereins

1. Der Verein macht es sich zur Aufgabe:
 - Die Tradition des Haus-Brauens in Hessen und Rheinland-Pfalz wieder zu beleben, zu fördern und bekannt zu machen.
 - Das Verständnis für Bierqualitäten und Sortenvielfalt einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen.
 - Einen verantwortungsvollen und kritischen Umgang mit dem Genussmittel Bier zu stärken.
 - Als Forum und Community für die Entwicklung der Homebrew-Technologie, der Verbreitung von Hausbrauwissen und den Erfahrungsaustausch von Hausbauern zu wirken .
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von Treffen, Seminaren und Workshops, Vortragsveranstaltungen, Lehrgängen und Besichtigungen des Vereins und seiner Arbeitskreise
 - Zusammenarbeit mit industriellen & öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten,
 - Sonstigen Vorhaben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstandes oder anderweitig für den Verein tätige Mitglieder in angemessener Höhe ist zulässig, muss aber von den Mitgliedern in einer Vollversammlung ausdrücklich genehmigt werden.

§3. Mittel

1. Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - Beitragsanteile der Mitglieder

- Vermögen und seine Erträge
- Erträge aus Ergebnissen der Vereinsarbeit

§4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Persönliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - i) als ordentliche Mitglieder
 - Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft der Vorstand des Vereins entscheidet,
 - ii) als außerordentliche Mitglieder
 - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im Verein interessiert sind
 - iii) als Ehrenmitglied
 - Persönlichkeiten durch Ernennung des Vorstands
2. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
3. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht, eine Ablehnung ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwillige Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung oder Erlöschen von juristischen Personen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch nachweisbare schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend, verhalten hat.
Den Ausschluss kann jedes Mitglied beantragen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von

30 Tagen nach Zustellung über den Verein bei der Mitgliederversammlung des Vereins Berufung einlegen.

§6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder
 - i) haben das Recht, alle Vorteile, die der Verein erwirkt in Anspruch zu nehmen und seine Einrichtungen zu nutzen. Näheres regelt eine Benutzungsordnung.
 - ii) haben das Recht an der Mitgliederversammlung ihres Vereins Anträge in Angelegenheiten des Vereins zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung des Vereins zweimal abgelehnt worden ist, so ist er als endgültig abgelehnt.
2. Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des Vereins hierzu sind für sie bindend.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr, einschl. der Leiter der Arbeitskreise
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Behandlung von Anträgen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins nach Maßgabe der Satzung.

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Schriftführer/in protokolliert und mindestens durch selbige/n, den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in unterzeichnet.

2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch textliche

Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse / Post-Adresse versandt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
7. Die Änderungen bzw. die Neufassung der Satzung müssen durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

§9. Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.
2. Der Vorstand hat folgende Mitglieder:
Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in,
 - der/die 1. Schriftführer/in,
 - bis zu drei weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des Vereins umfassen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, der/die 1. Schriftführer/-in und die/der Schatzmeister/-in.
4. Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Doppelbesetzung von Funktionen ist nicht zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen, der/die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt wird. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern, so sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen.

7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§10. Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§11. Geschäftsstelle

1. Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach den Weisungen des Vorstands handelt.
2. Die Geschäftsstelle soll vom Schriftführer oder von einem Geschäftsführer geleitet werden.

§12. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und des Vorstands beschlossen werden.
2. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, dann kann in einer weiteren, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, die Auflösung des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins muss das vorhandene Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§13. Inkrafttreten

- 1.. Die Satzung tritt mit Annahme durch die Gründungsversammlung des Vereins am 28.03.2019 in Kraft.